Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1	Innenministerium Landesplanungsbehörde v. 21.5.2025	Die Gemeinde Travenhorst beabsichtigt, erstmalig einen Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet aufzustellen. Geplant sind im Wesentlichen Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr. Neben der Überplanung des Bestands sollen zusätzliche Wohnbauflächen geschaffen werden. Hierfür werden unbeplante Flächen im Umfang von ca. 0,7 ha als Wohnbauflächen dargestellt. Zudem ermöglicht der Flächennutzungsplanentwurf in einem Teilbereich der Ortslage die Schaffung von Hinterlandbebauung auf Bestandsgrundstücken. Darüber hinaus werden in der Planzeichnung als „sonstige Planzeichen“ potenzielle Eignungsflächen für großflächige Solar-Freiflächenanlagen“ dargestellt. Diese ergeben sich aus einem „Konzept für die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, welches die Gemeinde in 2023 erarbeitet hat. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998) sowie dem 2.	Die Bauflächendarstellung für die rückwärtigen Flächen südlich der Dorfstraße und die Fläche am westlichen Ortsausgang südlich der Dorfstraße entfallen. Dadurch beschränkt sich die Darstellung neuer Bauflächen auf einen Umfang für bis zu 7 ortsübliche Bauplätze.	Änderung der Planung und der Begründung.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 07.04.2025 - Amtsbl. Schl.-H. 2025/152). Travenhorst ist eine Gemeinde im ländlichen Raum ohne zentralörtliche Einstufung und soll damit den örtlichen Wohnungsbedarf decken. Der Gemeinde Travenhorst steht bis zum Jahr 2036 gemessen an ihrem Wohnungsbestand vom 31.12.2020 ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von bis zu 10% und mithin 9 Wohneinheiten zu. Hierauf sind die Baufertigstellungen der Jahre 2022 und 2023 und die Innenentwicklungspotentiale anzurechnen. Es gab in diesen beiden Jahren keine Baufertigstellungen. Die Gemeinde Travenhorst hat die Baulücken erfasst und hierbei festgestellt, dass 4 Baulücken bestehen. Es wird von Seiten der Gemeinde jedoch davon ausgegangen, dass nur eine Baulücke mittelfristig bebaut wird. Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die neuen Wohnbauflächen lediglich acht Wohneinheiten entwickelt werden können. Allerdings wird im Entwurf der Planzeichnung noch im östlichen Ortsteil eine Hinterlandbebauung auf mehreren Grundstücken ermöglicht. Zudem werden die drei Baulücken, die von der Gemeinde als nicht bebaubar eingestuft werden, in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes mit einer Wohnbaufläche überplant. Aus Sicht der Landesplanung werden durch diese geplanten Wohnbauflächen mehr als acht Wohneinheiten ermöglicht. Insofern wird der wohnbauliche		

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		Entwicklungsrahmen der Gemeinde Travenhorst durch die Planung überschritten. Die geplanten Wohnbauflächenausweisungen sollten daher überprüft und reduziert werden. Die landesplanerische Stellungnahme wird bis zur Vorlage überarbeiteter Unterlagen zurückgestellt.		
2	Innenministerium Ref. Städtebau und Ortsplanung v. 21.5.2025	Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: 1. Der vorgelegten Kurzbegründung ist zu entnehmen, dass dieser drei Anlagen zugeordnet sind; den Unterlagen lag jedoch nur eine Anlage bei. Um Übersendung der vollständigen Unterlagen wird gebeten. 2. In den Ausführungen unter 4.1 der Kurzbegründung werden zu den Planinhalten zu Wohnbauflächen 2 Flächen am westlichen Ortsausgang als Lückenschluss genannt, die zusammen ca. 8 Bauplätze umfassen würden. Unerwähnt bleibt die Wohnbaufläche östlich der Trave, südlich der Dorfstraße, die nach Süden erweitert wurde. Die Begründung ist um Ausführungen zu den vorgenommenen Darstellungen der einzelnen Flächen zu ergänzen. 3. Unter 4.2 werden Flächen benannt, auf denen eine gemischte bauliche Nutzung stattfindet. Dargestellt werden die Flächen im Planentwurf zum Teil als Wohnbaufläche. Es erschließt sich nicht, aus welchen städtebaulichen Gründen die Darstellungen in der vorgenommenen Weise erfolgen. Die	zu 1.: Die Anlagen werden bei der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB übersandt. zu 2.: Der Umfang der Bauflächendarstellung wird reduziert. Die Hinterbebauung südlich der Dorfstraße und die Fläche am westlichen Ortsausgang südlich der Dorfstraße entfallen. Die Begründung wird angepasst. zu 3.: Die Darstellung der Art der baulichen Nutzung erfolgt dem Bestand entsprechend. Die Flächen östlich der Trave werden als Wohnbauflächen dargestellt. Die Flächen westlich der Trave als	Änderung der Planung und der Begründung.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		Begründung ist um Aussagen zu den städtebaulichen Gründen der vorgenommenen Darstellungen zu ergänzen.	gemischte Bauflächen. Diese Darstellung ergibt sich aus der vorhandenen und geplanten Nutzungsstruktur. Die Begründung wird konkretisiert.	
		4. Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit des Bauleitplans und geringen Dateigröße wird angeregt, unnötige Schraffuren aus der Planzeichnung (z.B. Schraffuren für Bauflächen, Flächen für Landwirtschaft, Wasserflächen) herauszunehmen und sich auf farbige Flächendarstellungen zu fokussieren. Die Planzeichenverordnung gibt nicht vor, dass Schraffuren und Farben gleichzeitig für eine Flächendarstellung verwendet werden müssen, sondern das ist eine „entweder – oder"-Entscheidung.	Zu 4: Die Planzeichnung wird entspr. geändert.	
		5. Hinsichtlich der sonstigen Planzeichen „Vorrangflächen für Naturschutz" und „Abgrenzung potenzieller Eignungsflächen für großflächige Solar-Freiflächenanlagen" wird darauf hingewiesen, dass diese Bezeichnungen in einem engen Zusammenhang mit den raumordnerischen Begriffen stehen. Um mögliche Verwechselungen zu vermeiden, wird daher empfohlen sich neue Begrifflichkeiten zu überlegen und die Planunterlagen entsprechend anzupassen (z.B. um kommunal ergänzen). Zusätzlich wird darauf hingewiesen, die Rechtsgrundlage nicht für sonstige Planzeichen nicht der § 9 (1) 2 BauGB ist. Um eine entsprechende Anpassung wird gebeten.	Zu 5.: Die bislang als „Vorrangflächen für Naturschutz" dargestellten Flächen werden entsprechend der Systematik des § 5 Abs. 2 BauGB als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dargestellt. Die „Abgrenzung potenzieller Eignungsflächen für großflächige Solar-Freiflächenanlagen" werden konkretisiert und als „Sonderbauflächen Photovoltaik" dargestellt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.	

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		6. In den Flächennutzungsplan können informelle Konzepte dargestellt werden. Allerdings wird angeregt sich bei der Ausweisung der Potenzialflächen für großflächige Solar-Freiflächenanlagen, weitere Gedanken um ihre Ausgestaltung zu machen. Hintergrund ist, dass durch diese großzügige Ausweisung mögliche Erwartungshaltungen nicht erfüllt werden können oder es zu einem Flickenteppich an Solar-Freiflächenanlagen kommt. Aus diesem Grunde wird empfohlen sich Gedanken zu machen: • Wie viel der gemeindlichen Flächen sollen für großflächige Solar-Freiflächenanlagen bereitgestellt werden? • Sollen ggf. nur die Flächen dargestellt werden, die die höchste Priorisierung aufweisen? • Wie kann gewährleistet werden, dass nicht ein Flickenteppich an Solar-Freiflächenanlagen entsteht, sondern eine kompakte und flächensparende Entwicklung ermöglicht wird? Diese Erkenntnisse können in der Begründung aufgeführt und die Darstellungen in der Planzeichnung angepasst werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die bisherige Darstellungsform keine Rechtsgrundlage für die Erstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des erforderlichen Entwicklungsgebotes (§ 8 Abs. 2 BauGB) darstellt. Hierfür müssen Sonderbauflächen mit der entsprechenden Zweckbestimmung dargestellt werden.	Zu 6.: Die Gemeinde hat sich bei der Erstellung des Solarkonzeptes mehrfach intensiv und öffentlich mit Fragen zu einer max. Obergrenze für Solarflächen hinsichtlich deren prozentualen Anteils an der Gemeindefläche und/oder deren Flächengrößen sowie auch einer Festlegung auf Prioritäten auseinandergesetzt. Die Festsetzung der Prioritäten basiert auf der Betroffenheit der bei der Eignungsprüfung angewandten Kriterien im Umgebungsbereich der Potentialfläche. Die Abwägung über die Flächen, die in den Flächennutzungsplan übernommen werden sollen und können, erfolgt mit Hilfe dieser Priorisierung. Im Ergebnis werden im Flächennutzungsplanentwurf Flächen für Photovoltaik mit einer Gesamtgröße von rd. 66,5 ha und einem prozentualen Flächenanteil von 7,8% des Gemeindegebietes (Teil der Potentialflächen 4, 7, 8, 9 und 10 des gemeindeeigenen Konzeptes) dargestellt. Die Gemeinde möchte damit eine Umsetzung ermöglichen und einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten. Die Abweichung von der Obergrenze des Konzeptes rechtfertigt	

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
			sich aus der Annahme, dass nicht alle dargestellten Flächen vollständig umgesetzt werden können. Die Darstellung der Flächen erfolgt als Sonderbauflächen. Alle übrigen Flächen entfallen.	
3	Landrat Kreis Segeberg v. 24.4.25			
3.1	▪ Abfall	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
3.2	▪ Abwasser	Es bestehen Bedenken. Begründung: Aus Sicht der Abwasserbeseitigung ist auf Grundlage der für das Vorhaben zur Verfügung gestellten Planunterlagen keine Bewertung möglich, da sie keinerlei Ausführungen zur Abwasserbeseitigung enthalten. Die Abwasserentsorgung ist somit nicht sichergestellt. Hinweis: Auf der nächsten Planungsebene des Bauleitverfahrens sind die Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbeseitigung darzustellen. Es wird angeregt, im Vorwege in den Austausch mit der unteren Wasserbehörde, Sachgebiet Abwasser zu gehen.	Die Gemeinde verfügt über keine zentrale Abwasserentsorgung. Die Schmutzwasserbeseitigung für die Bestandsbebauung erfolgt bislang dezentral über Kleinkläranlagen und Sammelgruben. Dies soll vor dem Hintergrund des geringen Zuwachses an neuen Wohneinheiten auch künftig unverändert beibehalten werden. Für die zwei kleinen neuen Bauflächen wird auf der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan) im Austausch mit der UWB eine geeignetes Entsorgungskonzept erarbeitet. In die Begründung werden entsprechende Erläuterungen aufgenommen.	Ergänzung Begründung.
3.3	▪ Bodenschutz	1. Nachsorgender Bodenschutz Im Planbereich ist ein Altstandort erfasst, der im Prüfverzeichnis des Kreises Segeberg geführt wird. Eine historische	Zu 1.: Die Stellungnahme hat sich zwischenzeitig erledigt. Die Bodenschutzbehörde	Ergänzung Begründung.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		Erkundung gemäß Altlasten-Leitfaden Schleswig-Holstein liegt für diesen Altstandort bisher nicht vor. Der Altstandort befindet sich auf Flurstücken, die als Wohnbauflächen oder Gemischte Bauflächen ausgewiesen werden sollen. Weitere Standorte sind beim Kreis Segeberg nicht bekannt. Am 18.12.2024 erging der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass). Hiernach besteht Anlass zu einer Nachforschung wegen Bodenbelastungen in einem Bauleitplanverfahren, wenn der Gemeinde Anhaltspunkte über das mögliche Bestehen von Bodenbelastungen vorliegen. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB müssen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt sowie die Auswirkungen auf den Boden berücksichtigt werden. Aus der Nutzung des Bodens darf keine Gefahr für die Nutzer entstehen. Der Bauleitplan darf deshalb keine Nutzung vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre. Liegen der Gemeinde Anhaltspunkte für eine Bodenbelastung vor, so muss sie sich gezielt Klarheit verschaffen über Art und Umfang der Bodenbelastungen sowie über das Gefahrenpotenzial. Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg (UBB Se) empfiehlt daher, für den ehemaligen Betriebsstandort das	teilt per Mail am 01.08.2025 mit, dass die historische Erkundung der Altablagerung verdachtsentkräftende Informationen erbracht hat. Das Grundstück wird nicht in das Boden- und Altlastenkataster aufgenommen.	

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		mögliche Gefährdungspotential für die Schutzgüter gem. BBodSchG im Rahmen einer Historischen Erkundung darzustellen, zu bewerten und ggf. Vorschläge zum weiteren Vorgehen (Maßnahmenkonzept für Folgeuntersuchungen, technische Maßnahmen etc.) zu erarbeiten. Ggf. sind weiterführende Untersuchungen zur Klärung des Altlastenverdachts notwendig. Die o. a. Erkundung, das Maßnahmenkonzept und die ggf. erforderlichen Untersuchungen sollten durch einen Sachverständigen gem. §18 BBodSchG erarbeitet und im Vorwege mit der UBB Se abgestimmt werden. Eine Aufstellung der gem. § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen kann dem Recherchesystem RESYMESA im Internet entnommen werden. Für Gutachten zum Thema Altlasten, die im Rahmen von Bauleitplanungs-verfahren beauftragt werden, besteht ggf. die Möglichkeit einer Förderung durch das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein. Ansprechpartnerin ist Frau Popp (Tel.: 0431/988-7105). 2. Vorsorgender Bodenschutz Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu betrachten. Es sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Boden geprüft und dargestellt werden. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die	zu 2.: Die Belange des Bodenschutzes werden in der Umweltprüfung entsprechend der übergeordneten Planungseben des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass konkrete Maßnahmen auf dieser Planungsebene nicht festgesetzt und gesichert	

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO 2009" empfohlen. Hinweise können auch der Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug der LABO „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ entnommen werden.	werden können. Dies erfolgt auf der Ebene der konkretisierenden Bauleitplanung und/oder der Vorhabenebene.	
		In Bezug auf die aus dem Rahmenkonzept für Solarfreiflächenanlagen übernommenen Eignungsflächen sollten nicht nur Flächen mit hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit, sondern auch Flächen mit hoher und sehr hoher Bodenfunktionaler Gesamtleistung von der Überplanung ausgenommen werden und eine Lenkung auf weniger hochwertige Flächen erfolgen.	Flächen mit hoher und sehr hoher Bodenfunktionaler Gesamtleistung werden im Zuge der Übernahme von potentiellen Eignungsflächen aus dem Rahmenkonzept geprüft und in die Abwägung eingebunden.	
		Die im Gemeinsamen Beratungserlass vom 01.09.2021 aufgeführten Planungsempfehlungen sollten berücksichtigt werden. Mit Erlass vom 29.08.2023 wurden vom MEKUN auch die LABO-Arbeitshilfe für Bodenschutzbelange „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ sowie die Ausarbeitung des LfU SH bzgl. Gründung von PV-Freiflächenanlagen eingeführt. Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Möglichkeit einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers durch den Einsatz verzinkter Stahlprofile zu prüfen. Bei Bedarf sollten konkrete Regelungen zur Vermeidung einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Es wird daher empfohlen, die Möglichkeit einer Grundwassergefährdung	Auf der Flächennutzungsplanebene können keine detaillierten Regelungen zur Ausgestaltung und zur Kompensation möglicher Solarparks getroffen werden. Dies erfolgt in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.	

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		bereits bei der Eignungsprüfung und Auswahl der Flächen zu berücksichtigen.		
3.4	▪ Gewässerschutz	Grundsätzlich bestehen aus Sicht des Sachgebietes Gewässer keine Bedenken. Ich weise aber darauf hin, dass das Mischbaugebiet nördlich der Dorfstraße im Talraum der Trave liegt. Bei extremen Starkregenereignissen kann es dort zu Überschwemmungen kommen. Grundsätzlich muss laut §6 Absatz 4 der Satzung des Gewässerpflegeverbandes Am Oberlauf der Trave ein Streifen von 5 m zu jeder Böschungsoberkannte der Trave III von jeglicher Bebauung freigehalten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Überflutungsrisiken wurden anhand der Daten aus dem Umweltatlas S-H geprüft. Hiervon ist zum Teil die Bestandsbebauung Dorfstraße 13 betroffen. Neue Bauflächen sind nicht betroffen. Der Gewässerschutzstreifen von 5 m entlang der Trave ist im Vorentwurf bereits enthalten.	Änderung Planzeichnung und Begründung.
3.5	▪ Geothermie	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
3.6	▪ Grundwasserschutz	Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass östlich von Travenhorst ein Trinkwassergewinnungsgebiet liegt (Feuerwehr und Gemeindehaus). Entfällt auf den angegebenen Flächen die landwirtschaftliche Nutzung, ist die evtl. vorhandene Drainage nachweislich in ihrer Funktion zu unterbinden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Trinkwassergewinnungsgebiet wird in die Planzeichnung übernommen. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.	Änderung Planzeichnung und Begründung.
3.7	▪ Kitabedarfsplanung	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
3.8	▪ Klimaschutz	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
3.9	▪ Kreisplanung	Keine Anregungen	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
3.10	▪ Sozialplanung	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	nicht erforderlich

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
3.11	▪ Tiefbau	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
3.12	▪ Umweltbezogener Gesundheitsschutz	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
3.13	▪ Untere Bauaufsichtsbehörde	Keine Anregungen	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
3.14	▪ Untere Denkmalschutzbehörde	Im Bereich des Satzungsbereichs befinden sich neben den dargestellten Kulturdenkmalen folgende weitere Kulturdenkmale, die in der Liste der Kulturdenkmale des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind: Travenort, Herrenhaus Travenort, Gedenktempel mit Marmorskulptur Steenkrütz 6, Schwarze Kate Die Kulturdenkmale sind in der Planzeichnung zu kennzeichnen. Nach dem Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetz bedürfen Instandsetzungen, Veränderungen und Zerstörungen von Kulturdenkmalen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 DSchG SH). Die Genehmigung kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Kulturdenkmals erforderlich ist. Sie ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, keine wesentliche Beeinträchtigung des Denkmalwertes entsteht oder wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme notwendig macht (§ 13 Abs. 2 DSchG SH). Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen gegenüber der Aufstellung des F-Plans keine grundsätzlichen Bedenken.	Ein Auszug aus der Denkmalliste SH und die Ausführungen zum Denkmalrecht werden in die Begründung übernommen. Die Planzeichnung wird ergänzt.	Änderung der Planung und der Begründung.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
3.15	▪ Untere Naturschutzbehörde	Durch den Bauleitplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 5 Ziffer 7a, 7b und 7g BauGB in folgender Weise berührt. Allgemeine Vorschriften (Kapitel 1 BNatSchG / LNatSchG) „Natur und Landschaft sind […] im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“ (§1 Abs. 1 BNatSchG). Die o.g. Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist im Rahmen der weiteren Planung unter Einbeziehung der sonstigen Ziele des Naturschutzes gem. § 1 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen und möglichst umzusetzen. Landschaftsplanung (Kapitel 2 BNatSchG / LNatSchG) Die Inhalte der Landschaftsplanung sind gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG sowie § 1 Abs. 6 Ziffer 7g BauGB in der Planung (sowohl hinsichtlich der Zielaussagen als auch bei der Ermittlung und Bewertung der Bestandssituation als auch der Konfliktanalyse) zu berücksichtigen und bei Abweichungen von	Zu: Allgemeine Vorschriften (Kapitel 1 BNatSchG / LNatSchG) Die Wiederholung des Gesetzestextes wird zur Kenntnis genommen. Zu: Landschaftsplanung (Kapitel 2 BNatSchG / LNatSchG) Eine Darlegung, inwieweit die Inhalte der Landschaftsplanung bei der Planung berücksichtigt wurden, erfolgt im Umweltbericht. Bei der Konzepterstellung	

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		der Landschaftsplanung sind diese zu begründen. Entsprechende Inhalte fehlen derzeit noch vollständig und sind noch zu ergänzen. Landschaftspläne sind ansonsten gem. § 9 Abs. 4 BNatSchG aufzustellen bzw. fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG erforderlich ist, „insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Fortschreibung kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, sofern die Umstände, die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind.“ Nach Einschätzung der UNB liegen die Voraussetzungen für die Aufstellung des Landschaftsplans vor.	für Solarflächen wurden Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan geprüft und soweit inhaltlich relevant berücksichtigt. Die Gemeinde verfügt bislang über keinen Landschaftsplan. Das Rahmenkonzept für Solarflächen wurde mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Seitens der UNB wurden keine Bedenken und/oder Anregungen mitgeteilt und insbesondere auch nicht das Erfordernis der Aufstellung eines Landschaftsplanes geltend gemacht. Darüber hinaus sieht die F-Planung der Gemeinde lediglich zwei kleine neu Bauflächen mit arrondierendem Charaktaer vor. Die Flächen für die Windenergie entstammen dem rechtskräftigen Regionalplan I, Fortschreibung Wind. Die Gemeinde hat hier keinen weiteren Einfluss auf die Eignungsprüfung der Flächen und bekäme durch eine Landschaftsplan keinen Zugewinn für die Abwägung. In der dargestellten Fläche sind zwei Anlagen genehmigt worden, die in Kürze errichtet werden sollen. Das Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplanes wird daher nicht gesehen.	

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		Allgemeiner Schutz von Natur u. Landschaft / Eingriffsregelung (Kapitel 3 BNatSchG / LNatSchG) Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die eigenverantwortliche Abarbeitung der sog. ‚städtebaulichen' Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB durch die Gemeinde. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsreglung zum Baurecht" sowie dem in der Begründung genannten ‚Beratungserlass' von 2024. Entsprechende diesbezügliche Inhalte in der Begründung fehlen derzeit noch vollständig und sind noch zu ergänzen. Biotopverbund und –vernnetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft (Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG / LNatSchG) Geschützte Biotope und sonstige geschützte Teile Das Gemeindegebiet liegt vollständig in einem Naturpark gem. §27 BNatSchG bzw. § 16 LNatSchG (Naturpark Holsteinische Schweiz). Die Schutz-und Entwicklungsziele sind im Rahmen der weiteren Planung zu beachten. Der Naturpark sollte im FNP als solche Fläche dargestellt werden. Der Landschaftsrahmenplan bzw. das Landschaftsprogramm stellt Teile des Gemeindegebietes als (geplantes) Schutzgebiet dar (z.B. Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, Gebiete die die	Zu: Allgemeiner Schutz von Natur u. Landschaft / Eingriffsregelung (Kapitel 3 BNatSchG / LNatSchG) Der Umweltbericht einschl. Eingriffsregelung werden im nachfolgenden Verfahrensschritt ergänzt. Im Vorentwurf wurde bereits darauf hingewiesen. Zu: Biotopverbund und –vernnetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft (Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG / LNatSchG) Geschützte Biotope und sonstige geschützte Teile Ausführungen zum Naturpark werden Bestandteil des Umweltberichts. Ausführungen zu den genannten Schutzgebieten werden Bestandteil des Umweltberichts. Soweit sie bereits bei der Erarbeitung des Solarkonzeptes	

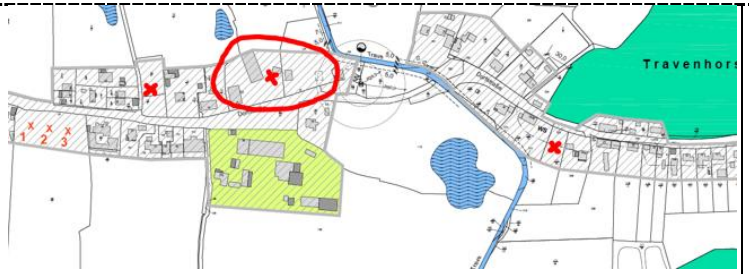
Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllten sowie Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna, Dichtezentrum für Seeadlervorkommen). Die entsprechenden Zielsetzungen sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen und sollten im FNP als solche Flächen dargestellt werden. Darüber hinaus befinden sich eine Vielzahl von gem. § 30 bzw. 21 BNatSchG bzw. LNatSchG geschützten Biotope innerhalb des Gemeindegebietes. Eine Darstellung der Biotope ist nicht erkennbar zwingend erforderlich. Die Schutzbestimmungen sind jedoch zu beachten. Durch den FNP ist nach derzeitiger Einschätzung nicht zwingend mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese erscheinen im Rahmen der weiteren Planung sowie auf Vorhabenebene grundsätzlich vermeidbar bzw. können auf unvermeidbare Einzelfälle reduziert werden. Sonstige Schutzgebiete sind nicht erkennbar betroffen. <u>Netz „Natura 2000“ (Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG / LNatSchG)</u> Nach derzeitiger Einschätzung nicht erkennbar betroffen. <u>Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope / Artenschutz (Kapitel 5 BNatSchG / LNatSchG)</u>	berücksichtigt wurden, wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die weiteren genannten Flächenkatagorien werden im Rahmen der Umweltprüfung geprüft. Sie wurden auch bereits bei der Erarbeitung des Rahmenkonzepts für Solarflächen berücksichtigt. Es ist aber nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung, Inhalte der Landschaftsrahmenplanung zu dublizieren. Die Ausführungen den gesetzlich geschützten Biotopen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Umweltbericht aufgenommen. Zu: Netz „Natura 2000“ (Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG / LNatSchG) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu: Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und	

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		Im Zusammenhang mit den aus dem vorliegenden Bauleitplan resultierenden Projektwirkungen ist zu prüfen, inwieweit hierdurch ggf. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG planungsrechtlich vorbereitet werden, und diese der dauerhaften Verwirklichung des Bauleitplans ggf. entgegenstehenden. Entsprechende diesbezügliche Inhalte in der Begründung fehlen derzeit noch vollständig und sind noch zu ergänzen. Konkrete Nachweise auf Tier- und Pflanzenarten liegen der UNB nicht vor. <u>Erholung in Natur und Landschaft (Kapitel 7 BNatSchG / LNatSchG)</u> Für den Bereich der Trave sind die Schutzbestimmungen gem. § 61 BNatSchG bzw. § 35 LNatSchG (Schutzstreifen an Gewässern) zu beachten (vgl. Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung v. 16.10.2023). Der Schutzbereich sollte im FNP als solcher dargestellt werden <u>Sonstiges</u> Baulückenerfassung Neben den genannten 4 Baulücken sollte noch ergänzend geprüft werden, inwieweit die in nachfolgenden Abbildung dargestellten Grundstücke z.B. auch durch Umnutzung einer Wohnbebauung zugeführt werden können.	Biotope / Artenschutz (Kapitel 5 BNatSchG / LNatSchG) Die Belange des naturschutzfachlichen und –rechtlichen Artenschutzes werden in der Umweltprüfung entsprechend der übergeordneten Planungseben des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass konkrete Maßnahmen auf dieser Planungsebene nicht festgesetzt und gesichert werden können. Dies erfolgt auf der Ebene der konkretisierenden Bauleitplanung und/oder der Vorhabenebene. Zu: Erholung in Natur und Landschaft (Kapitel 7 BNatSchG / LNatSchG) Die Trave ist bereits im Vorentwurf mit den 5 m breiten beidseitigen Schutzstreifen dargestellt worden. Zu: Sonstiges Baulückenerfassung Die genannten Flächen wurden bei der Baulückenerfassung bereits geprüft und bewertet. Im Ergebnis ist für alle	

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		 Freiflächen-Photovoltaik Die in dem Konzept genannten Kriterien werden nach überschlägiger Prüfung z.T. fehlerhaft abgearbeitet. Hierbei handelt es sich nach derzeitiger Einschätzung um folgende Punkte: • Abweichend von dem Konzept sind bei den Harten Tabukriterien zumindest Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Schwerpunktbereiche für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem sowie Gewässerschutzstreifen gem. § 61 bzw. 35 BNatSchG / LNatSchG betroffen. Darüber hinaus sollten folgende Punkte nochmals geprüft werden: • Bisher werden die Inhalte der Landschaftsplanung noch nicht erkennbar berücksichtigt. • Die charakteristischen Landschafsträume werden in der Plandarstellung (ohne lfd. Nummer) augenscheinlich nicht vollständig dargestellt.	Flächen entweder keine Eignung für eine Wohnbebauung oder keine Verfügbarkeit gegeben. Zu: Freiflächen-Photovoltaik Allgemein wird darauf hingewiesen, dass der Planungsprozess für das Rahmenkonzept Solarfreiflächen abgeschlossen ist. Der abschließende Beschluss wurde am 21.09.2023 gefasst. Als Grundlage für die Festlegung der Prüfkriterien diente die damalige, in 2024 fortgeschriebene, Handreichung „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021, veröffentlicht im Amtsblatt am 07. Februar 2022).	

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		• Die Flächen in Talräumen werden vollständig als Ausschlußkriterium berücksichtigt (vgl. Konzept S. 17f). Die betroffenen Flächen werden aber in Plan 6 offensichtlich nicht vollständig als Ausschlussfläche übernommen und dargestellt. • Präzisierend zu planerischen Ergebnisdarstellung des Rahmenkonzeptes besteht das gesamte Gemeindegebiet aufgrund der Lage in einem Naturpark aus Flächen mit einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis. Die fehlende Berücksichtigung ist daher zumindest irritierend. • Das Erfordernis eines 150 m Schutzsabstandes gegenüber Siedlungsbereichen als Ausschlussgebiet sollte (nochmals) geprüft und begründet werden. Zum Schutz des Außenbereiches sollte ein ggf. erforderlicher Schutzabstand zumindest auf ein unbedingt notwendiges und erforderliches Maß reduziert werden. • Neben dem Regionalplan 1998 sollte im Rahmen der Planung der derzeit bereits in Aufstellung befindliche neue Regionalplanentwurf ebenfalls schon berücksichtigt werden. Zusammenfassend bestehen vor dem Hintergrund der o.g. Punkte sowie ergänzend auch aufgrund der Topographie insbesondere zu den dargestellten pot. Eignungsflächen 1 bis 4 erhebliche Bedenken. Insbesondere diese Darstellung sollte nochmals kritisch geprüft werden. Die Eignungsflächen 9 und 10 werden dagegen als vergleichsweise am geeignetsten gesehen.	Bei dem Konzept für die Ermittlung potentieller Eignungsflächen für großflächige Solaranlagen handelt es sich um ein informelles gemeindliches Konzept. Es gibt keine gesetzlich vorgegebenen Inhalte und auch kein formelles Aufstellungsverfahren oder festgelegte Prüfschritte. Die Gemeinde ist bei der Gewichtung der Kriterien weitgehend frei. Dabei ist es sinnvoll, sich an der zur Windkraftplanung entwickelten abgestuften Vorgehensweise mit harten, weichen und Abwägungskriterien zu orientieren. Das Solarkonzept wurde in 2022/2023 entwickelt. Als raumordnerische Grundlagen wurden der LEP 2021, der RP I 1998 und der RP III Entwurf 2021, 2023 geprüft. Zusätzlich wurden das Umweltportal SH und das kreiseigene GMSC als Datenquellen hinzugezogen. Das Solarkonzept wurde mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Seitens der UNB wurden keine Bedenken und/oder Anregungen mitgeteilt. Das Rahmenkonzept ist eine Anlage zur Begründung.	

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		Abschließender Hinweis: Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Planunterlage abgegrenzten Merkmalsflächen wurde bzw. konnte jedoch nicht geprüft (werden). Die Untere Naturschutzbehörde behält sich daher abweichende Bewertungen und Einschätzungen in zukünftigen Einzelfällen ausdrücklich vor.	Die Gemeinde geht weiterhin davon aus, dass die Ermittlung der Eignungsflächen nachvollziehbar ist. Der Planungsprozess ist abgeschlossen. Er fand unter mehrfacher Beteiligung der Öffentlichkeit statt und besitzt vor Ort eine hohe Akzeptanz. Die zur nochmaligen Prüfung anempfohlenen Punkte wurden bei der Erarbeitung des Konzeptes bereits geprüft. Aus dem zwischenzeitlich vorliegenden Entwurf des Regionalplan III ergeben sich keine abweichenden Erkenntnisse. Im Übrigen wird die Darstellung von Flächen für Solaranlagen im Flächennutzungsplan bereits aus anderen Erwägungen reduziert auf die Flächen 4, 8 (teilw.), 9 (teilw.) und 10 (teilw.). Zu: Abschließender Hinweis Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
3.16	▪ Verkehrsbehörde	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
3.17	▪ Vorbeugender Brandschutz	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	nicht erforderlich

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
4	Archäologisches Landesamt v. 18.3.2025	Teile des überplanten Gemeindegebietes befinden sich in archäologischen Interessengebieten. Diese archäologischen Interessengebiete dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen ist und dass das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen mit Erdeingriffen beteiligt werden muss (§ 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015). Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die	Die Stellungnahme wird berücksichtigt und in die Begründung/den Umweltbericht übernommen.	Änderung Begründung.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.		
5	MWVATT LBV S-H v. 1.4.2025	Keine Stellungnahme Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Travenhorst bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Seite 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Landesstraße 69 (L 69), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.	Kenntnisnahme Die Anbauverbotsstreifen sind im Vorentwurf bereits nachrichtlich übernommen worden.	Nicht erforderlich Änderung der Planung und der Begründung.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Anbauverbotszone mit Maßangabe nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen ist. 2. Die verkehrlichen Erschließungen des Plangebietes an der Landesstraße 69 ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, abzustimmen. 3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme von Kreisstraßen.	Neu verkehrliche Erschließungen zur Landesstraße 69 sind planmäßig nicht vorgesehen. Eine Prüfung der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen anhand der zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs (L69, K1) ist erfolgt. Im immissionsschutzrechtlich relevanten Einwirkungsbereich dieser Straßen sind keine schutzwürdigen Nutzungen geplant.	
6	Landesamt für Umwelt (techn. Umweltschutz)	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
7	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL)	Keine Stellungnahme	nicht erforderlich	nicht erforderlich
8	Untere Forstbehörde v. 15.4.2025	Auf dem Flurstück Gemarkung Travenhorst Flur 2 Flst. 117 befindet sich im nördlichen Bereich Wald im Sinne des § 2 LWaldG, der sich minimal bis auf das Flurstück Gemarkung Travenhorst Flur 2 Flst. 17/2 erstreckt. Dieser ist ebenfalls im	Die zusätzlichen Waldflächen und die Waldabstandsstreifen werden ergänzt.	Änderung der Planung und der Begründung.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		FNP darzustellen. Dies gilt für den 30 m Waldabstand gem. § 24 LWaldG entsprechend. Auf dem Flurstück Gemarkung Travenhorst Flur 2 Flst. 113/23 befindet sich im südöstlichen Bereich Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Dieser ist ebenfalls im FNP darzustellen. Dies gilt für den 30 m Waldabstand gem. § 24 LWaldG entsprechend. (s. Abb.).  Rund um das Gut Travenort befinden sich diverse Waldflächen, die bereits in den FNP eingetragen wurden. Hier fehlt die Darstellung des 30 m Waldabstand gem. § 24 LWaldG.		

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
9	Landesamt für Denkmalpflege	Keine Stellungnahme	nicht erforderlich	nicht erforderlich
10	SH-Netz	Keine Stellungnahme	nicht erforderlich	nicht erforderlich
11	Bundesnetzagentur v. 19.3.2025	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar-/Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.	Kenntnisnahme	Keine Änderung erforderlich.
12	Dt. Telekom v. 18.3.25	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	nicht erforderlich
13	Vodafone v. 10.4.2025	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	nicht erforderlich
14	Kabel Deutschland	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme.	nicht erforderlich
15	IHK Lübeck	Keine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.	nicht erforderlich
16	Handwerkskammer v. 4.4.2025	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	nicht erforderlich
17	HVV v. 11.4.25	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	nicht erforderlich

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
18	SVG	Keine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.	nicht erforderlich
19	Autokraft	Keine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.	nicht erforderlich
20	VKP	Keine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.	nicht erforderlich
21	GPV „Am Oberlauf der Trave"	Keine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.	nicht erforderlich
22	GPV „Tensfelder Au - Schmalensee"	Keine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.	nicht erforderlich
23	Naturpark Hosteinische Schweiz	Keine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.	nicht erforderlich
24	Landwirtschaftskammer v. 1.4.25	Wir begrüßen die Ausführungen bzgl. der ländlichen Prägung der Gemeinde Travenhorst in dem Vorentwurf der Begründung auf den Seiten 12 bis 13 unter Punkt 5 *Immissionen*. In der Ortslage befindet sich zurzeit noch ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung. Durch ein vorliegendes Geruchsgutachten aus dem Jahr 2022 kann in Abb. 7 auf Seite 13 der Begründung die konkrete Immissionssituation für die Ortslage dargestellt werden. Das Ergebnis des Gutachtens wurde bei der geplanten Neuausweisung der WA-Flächen am westlichen Ortsrand berücksichtigt, so dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind. Bei der Abgrenzung potentieller Eignungsflächen für großflächige Solarfreiflächenanlagen handelt es sich um Flächen mit mittlerer Ertragsfähigkeit, so dass aus agrarstruktureller Sicht keine weiteren Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme.	Keine Änderung erforderlich.
25	Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg	Keine Stellungnahme	nicht erforderlich	nicht erforderlich

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
26	Zweckverband Ostholstein	Keine Stellungnahme	nicht erforderlich	nicht erforderlich
27	Nachbargemeinden Seedorf, Wensin, Ahrensbök	Keine Stellungnahme	nicht erforderlich	nicht erforderlich